

**2. Nachtragssatzung zur Satzung
des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der
notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
(Schülerbeförderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 07.05.2008 folgende 2. Nachtragssatzung zur Schülerbeförderungssatzung vom 28.06.2007 erlassen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) oder Wohngeld erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Pinneberg, den 08.05.2008

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
gez. Dr. Wolfgang Grimme